



30.10.2015

Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (VGSEB; SR 734.6)

Totalrevision

Erläuternder Bericht

Hintergrund

Zwanzig Jahre nach der Einführung des sogenannten „New Approach“-Konzepts, welches massgeblich zur Verwirklichung des freien Warenverkehrs im europäischen Binnenmarkt beigetragen hat, musste zunehmend festgestellt werden, dass Verbesserungspotenzial bei der Umsetzung und Durchführung dieses Konzepts besteht. Dies, weil das Regelungsumfeld immer komplexer geworden ist und für ein Produkt häufig mehrere Rechtsvorschriften zeitgleich anwendbar sind. Sind diese Rechtsvorschriften noch dazu uneinheitlich, wird es sowohl für die Wirtschaftsakteure als auch für die Behörden immer schwieriger, diese korrekt anzuwenden. Um solche horizontale Defizite zu beseitigen, trat am 1. Januar 2010 in der EU der neue Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten (sogenannter „New Legislative Framework“ [NLF])¹ in Kraft. Ziel und Zweck des NLF ist es, die Wirksamkeit der EU-Vorschriften zur Produktsicherheit und die Mechanismen für ihre Umsetzung zu stärken und für mehr Kohärenz in den jeweiligen Wirtschaftssektoren zu sorgen.

Der NLF legt grundsätzliche Anforderungen an die Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen und an die Marktüberwachung fest. Er sorgt zudem für eine einheitliche Gesetzgebung (z.B. harmonisierte Definitionen) und gleiche Wettbewerbsbedingungen unter den Wirtschaftsakteuren (einheitliche Rechte und Pflichten). Die gesamte Produktgesetzgebung der EU muss an diesen neuen Rechtsrahmen angepasst werden. Acht EU-Richtlinien wurden bereits zusammen in einem sogenannten „Alignment Package“² revidiert und werden am 20. April 2016 in Kraft treten.

¹ Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und der Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten.

² Richtlinie 2014/28/EU (Explosivstoffe), 2014/29/EU (Druckbehälter), 2014/30/EU (elektromagnetische Verträglichkeit), 2014/31/EU (nichtseltständige Waagen), 2014/32/EU (Messgeräte), 2014/33/EU (Aufzüge), 2014/34/EU (Geräte und Schutzsysteme in explosionsgefährdeten Bereichen), 2014/35/EU (elektrische Betriebsmittel innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen).



Die Richtlinien des Alignment Packages erfahren keine grundlegende Überarbeitung. Die Anpassungen betreffen die Definitionen, die Pflichten der Wirtschaftsakteure, die Anforderungen an die Konformitätsbewertungsstellen und die grundlegenden Prinzipien der Marktüberwachung:

- Der NLF führt vereinheitlichte Legaldefinitionen ein. Diese zentralen Begriffe waren unter dem New Approach in unterschiedlicher Weise in den einzelnen sektoriellen EG-Richtlinien definiert. Neu werden im ganzen EU-Binnenmarkt die gleichen Begrifflichkeiten verwendet.
- Neu umschrieben werden auch die Pflichten der Wirtschaftsakteure. Von den Wirtschaftsakteuren wird erwartet, dass sie verantwortungsvoll und in voller Übereinstimmung mit den geltenden rechtlichen Anforderungen handeln, wenn sie Produkte in Verkehr bringen oder auf dem Markt bereitstellen. Die EU geht vom Grundsatz der gestaffelten Verantwortlichkeit aus, wobei die verschiedenen Wirtschaftsakteure je nach ihrer Rolle im Liefer- und Vertriebsprozess mit verschiedenen Rechten und Pflichten ausgestattet werden.
- Durch den NLF werden zudem neue Anforderungen an die Konformitätsbewertungsstellen festgelegt, welche ein einheitliches Qualitätsniveau bei der Durchführung der Konformitätsbewertungen gewährleisten.
- Endlich legt der NLF im Bereich der Marktüberwachung auf horizontaler Ebene die grundlegenden Anforderungen an die Mitgliedstaaten und nationalen Behörden fest. Wie bisher verfügen diese über die Befugnisse und die Mittel, gefährliche oder nichtkonforme Produkte vom Markt zu nehmen oder zu vernichten. Diese Schutzmassnahmen finden – wie auch die Vorschriften über die Kontrolle von Produkten aus Drittländern – ihre Grundlage aber neu im NLF. Dieser beinhaltet auch die Einführung neuer Kommunikationsmittel zur Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden sowie zwischen den Behörden und der Kommission.

Konsequenzen für die Schweiz

Das Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG; SR 946.51) verpflichtet in Artikel 4 Absatz 2 den Gesetzgeber, die technischen Vorschriften auf diejenigen der wichtigsten Handelspartner der Schweiz abzustimmen und internationale Abkommen zur Beseitigung oder zum Abbau von technischen Handelshemmnissen abzuschliessen (Art. 14 THG). Das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA)³ umfasst 20 Produktesektoren und deren gleichwertige Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Produkte, welche in den Anwendungsbereich des MRA fallen, profitieren für die Vermarktung auf dem schweizerischen sowie auf dem EU-Markt von einer einzigen Konformitätsbewertung (Prüfung, Zertifizierung, Inspektion), ausgestellt durch eine nach dem Abkommen anerkannten Konformitätsbewertungsstelle.

Die zehn Richtlinien des Alignment Packages fallen in den Anwendungsbereich des MRA. Um die Äquivalenz zwischen der schweizerischen Gesetzgebung und der Gesetzgebung der Europäischen Union auch nach dem 20. April 2016 zu gewährleisten, müssen die entsprechenden schweizerischen Verordnungen zeitgerecht angepasst und die einschlägigen Kapitel des MRA durch eine Entscheidung des Gemischten Ausschusses revidiert werden. Vor dem Inkrafttreten der EU-Richtlinien müssen weiter alle im Rahmen des MRA anerkannten Konformitätsbewertungsstellen bei der EU-Kommission renotifiziert werden.

³ SR 0.946.526.81



Betroffene Verordnungen

Folgende zehn schweizerische Sektorverordnungen sind von den Anpassungen der EU-Richtlinien betroffen:

Verordnung	Richtlinie	MRA Kapitel	Zuständiges Amt
Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (SR 734.26)	2014/35/EU	9, Elektrische Betriebsmittel und elektromagnetische Verträglichkeit	BFE
Verordnung über elektromagnetische Verträglichkeit (SR 734.5)	2014/30/EU	9, Elektrische Betriebsmittel und elektromagnetische Verträglichkeit	BAKOM
Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (SR 736.6)	2014/34/EU	8, Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosivgefährdeten Bereichen	BFE
Verordnung über Fernmeldeanlagen (SR 784.101.2)	2014/53/EU	7. Funkanlagen und Telekommunikationsendgeräte	BAKOM
Verordnung über die Sicherheit von Druckgeräten (Druckgeräteverordnung; SR 819.121)	2014/68/EU	6, Druckgeräte	SECO/ABPS
Verordnung über die Sicherheit von einfachen Druckbehältern (SR 819.122)	2014/29/EU	6, Druckgeräte	SECO/ABPS
Verordnung über die Sicherheit von Aufzügen (SR 819.13)	2014/33/EU	17, Aufzüge	SECO/ABPS
Messmittelverordnung (SR 941.210)	2014/32/EU	11, Messgeräte und Fertigpackungen	METAS
Verordnung des EJPD über nichtselbsttätige Waagen (SR 941.213)	2014/31/EU	11, Messgeräte und Fertigpackungen	METAS
Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe (SR 941.411)	2014/28/EU	20, Explosivstoffe für zivile Zwecke	FEDPOL



Inhaltliche Anpassungen

Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (VGSEB; SR 734.6)

Umfang der Revision

Die Änderungen der VGSEB sind zu einem überwiegenden Teil formeller Natur. Nachdem bereits die bestehende Verordnung inhaltlich mit der entsprechenden Sektorenrichtlinie der EU übereinstimmt, geht es vorliegend im Wesentlichen darum, die mit dem NLF neu eingeführten Begrifflichkeiten ins schweizerische Recht zu übernehmen. Auch wenn die Änderung der Terminologie am materiellen Gehalt der Verordnung nichts ändert, muss die VGSEB formell doch als Ganzes revidiert werden, weil diese terminologischen Anpassungen den grössten Teil der Bestimmungen betreffen. Materiell geht es im Wesentlichen darum, die neuen Elemente, welche bezüglich der Pflichten der Marktakteurinnen oder im Zusammenhang mit der Marktüberwachung in die Richtlinie der EU aufgenommen wurden, ins schweizerische Recht zu überführen. Soweit nachstehend einzelne Artikel nicht ausdrücklich erwähnt sind, werden sie grundsätzlich unverändert, allenfalls mit Anpassungen in der Terminologie, aus der bestehenden Verordnung übernommen.

Art. 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Verordnung wird entsprechend der Vorgaben des EU-Rechtes neu formuliert. Der Begriff „Produkt“ ersetzt der ganzen Verordnung den bisherigen Sammelausdruck „Geräte, Schutzsysteme und Hilfseinrichtungen“ und wird in Artikel 1 Absatz 1 umschrieben.

Art. 2 Begriffe / Anhang

Neu werden aus praktischen Gründen die im Recht der Europäischen Union gültigen Begriffsbestimmungen grundsätzlich nicht mehr helvetisiert. Die Verordnung verweist in Artikel 2 Absatz 2 vielmehr direkt auf die massgebende Richtlinie 2014/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014⁴ zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemässen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (EU-Ex-Geräte-richtlinie). In einem Anhang werden die zwingend notwendigen Helvetismen in einer Konkordanztafel dargestellt.

Trotz des Verweises auf die Begriffe des Rechts der Europäischen Union werden in Artikel 2 Absatz 1 die wichtigsten Begriffe im Interesse der besseren Lesbarkeit der Verordnung auch noch einmal aufgeführt. So wird der bisherige Begriff „Inverkehrbringen“ entsprechend der Gesetzgebung der Europäischen Union aufgeteilt in Buchstabe a: „Bereitstellung auf dem Markt“ (jede Abgabe) und Buchstabe b: „Inverkehrbringen“ (erstmalige Bereitstellung). Zusätzlich wird neu der Begriff „Wirtschaftsakteurin“ (Art. 2 Abs. 1 Bst. c) eingeführt, der als Sammelbezeichnung gesamthaft die bisherigen in der VGSEB verwendeten Begriffe „Hersteller“, „Inverkehrbringer“, „Händler“ etc. ersetzt.

Art. 3 Pflichten

Nach Artikel 3 gilt für die Pflichten, die den einzelnen Wirtschaftsakteurinnen obliegen, subsidiär die EU-Ex-Geräterichtlinie, wenn die VGSEB in einem besonderen Fall keine Regelung vorsieht. Abweichend zur EU-Ex-Geräterichtlinie wird in Absatz 2 ausdrücklich festgehalten, dass die CE-Kennzeichnung für den Schweizer Markt zwar angebracht werden kann, dass sie aber nicht verlangt wird.

⁴ ABl. L 96 vom 29.03.2014, S. 309; abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu>



Art. 6 Technische Normen

In Artikel 6 wird für die Bezeichnung der massgebenden technischen Normen neu direkt auf die Regelung im Produktesicherheitsgesetz (SR 930.11; PrSG) verwiesen. Materiell ändert sich gegenüber dem früheren Artikel 6 nichts.

Art. 8 Aufbewahrung der Konformitätserklärung

Die Dauer, für welche die Konformitätserklärung aufbewahrt und auf Verlangen vorgewiesen werden muss (wie bisher 10 Jahre), berechnet sich neu in Übereinstimmung mit dem Recht der Europäischen Union ab dem Datum des Inverkehrbringens (der erstmaligen Bereitstellung) des konkreten Produktes auf dem Schweizer Markt. Die gleiche Regelung gilt auch für alle anderen Unterlagen, welche die Wirtschaftsakteurinnen erstellen und zu Händen der Marktüberwachungsbehörden und Konsumenten bereithalten müssen (Art. 11 Technische Unterlagen).

Art. 10 Dem Erzeugnis beizulegende Informationen

Betriebsanleitung und Sicherheitsinformationen müssen mindestens in der Sprache des Ortes, an welchem das Produkt auf dem Markt bereitgestellt wird, dem Produkt beigelegt werden (Abs. 1). Diese Anforderung galt bisher in der Schweiz generell auf Grund des Produktesicherheitsgesetzes und wird neu ausdrücklich in der VGSEB für die Produkte zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen wiederholt.

Art. 12 Konformitätsbewertungsverfahren

Für die Konformitätsbewertungsverfahren wird anders als im bisherigen Artikel 10 der Verordnung nicht mehr auf die Anhänge zur Verordnung sondern direkt auf die EU-Ex-Geräterichtlinie verwiesen. Damit entfallen die entsprechenden Anhänge in der bisherigen Verordnung. Materiell ändert sich nichts.

Art. 13 Konformitätsbewertungsverfahren für Komponenten

Die bisherige, relativ komplizierte Darstellung der Konformitätsbewertungsverfahren für Komponenten wird aus dem bisherigen Artikel 10 herausgelöst und in einem neuen Artikel 13 separat geregelt. Inhaltlich ändert sich aber auch hier nichts gegenüber dem bisherigen Recht.

Art. 15 Gebrauchte Erzeugnisse

Die Erleichterungen für die Bereitstellung von gebrauchten Produkten auf dem Markt gelten nur, wenn das Produkt im Markt der Europäischen Union (inklusive Schweiz) bereits In Verkehr gebracht (erstmalig auf dem Markt bereitgestellt) wurde. Wird ein Produkt dagegen von ausserhalb des Gemeinschaftsmarktes als gebrauchtes Produkt in die Schweiz eingeführt, so wird es wie ein neues Produkt behandelt.

Art. 17 Marktüberwachung durch die Vollzugsorgane

Der bisherige Artikel 14 (neu Artikel 17) wird mit einem Absatz 4 ergänzt, der die ebenfalls bereits bisher implizit bestehende Pflicht der Wirtschaftsakteurinnen zur umfassenden Unterstützung der staatlichen Vollzugsorgane beim Vollzug der Verordnung explizit festhält. Als neues Element wird zudem vorgeschrieben, dass die Marktakteure auch Auskunft über ihre Lieferanten und die Abnehmer von Produkten Auskunft geben müssen, soweit das überhaupt möglich ist.

Art. 18 Marktbeobachtung durch die Wirtschaftsakteurinnen

Die Marktüberwachung durch die staatlichen Vollzugsorgane wird neu mit einer Pflicht zur Marktbeobachtung durch die Wirtschaftsakteurinnen ergänzt (Art. 18). Diese müssen Massnahmen



treffen und sich so organisieren, dass sie in der Lage sind, angemessen zu reagieren (Abs. 2), wenn durch Produkte, die sie hergestellt, in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt haben, eine Gefahr entsteht (Abs. 1). Sie arbeiten dabei eng mit den staatlichen Stellen zusammen (Abs. 3).

Art. 24 Übergangsbestimmung

Im Rahmen der Übergangsbestimmung (Art. 24) wird festgehalten, dass alle Produkte, die sich bereits rechtmässig im Handel („auf dem Markt“) befinden, auch weiterhin gehandelt werden können und dass nach bestehendem Recht ausgestellte Bescheinigungen ihre Gültigkeit behalten.